

**Drittmittel als Zuweisungskriterium
im staatlichen Haushalt
am Beispiel der bayerischen Universitäten**

Louis v. Harnier

Drittmittel gelten als Indikator für die Forschungsaktivitäten einer Universität. Hochschulgesetze schreiben diesen Indikator neuerdings als eines von mehreren Kriterien für die Bemessung der jährlichen Haushaltszuweisungen vor.

Im vorliegenden Beitrag wird die Forschung mit Mitteln Dritter als solches Kriterium am Beispiel des bayerischen Hochschulwesens diskutiert: Welche Aktivitäten der Universitäten sind hierunter zu subsumieren und welche Finanzmittel sollen als Indikator berücksichtigt werden? Abschließend wird auf die dazu notwendige Anpassung des Staatshaushalts eingegangen.

1 Das Zuweisungskriterium „Drittmittel“ bei der staatlichen Finanzierung der Universitäten

Das Ansehen einer Universität und ihrer Hochschullehrer wird maßgeblich von Leistungen in der Forschung getragen. Ein Indikator hierfür sind eingeworbene Drittmittel, auf welche die Universitäten daher gerne hinweisen. Aus der bisher freiwilligen und individuellen Darstellung zur eigenen Profilierung ist nunmehr eine gesetzliche Vorgabe geworden, deren Auswirkungen am Beispiel der bayerischen Universitäten gezeigt werden sollen: Der Gesetzgeber will die eingeworbenen Drittmittel für Forschung bei der Zuweisung der Haushaltsmittel berücksichtigen und damit Anreize setzen zur „Förderung des Wettbewerbs zwischen den und innerhalb der Hochschulen“¹. Bei der Zuweisung der Haushaltsmittel sind daher u. a. „in der Forschung erzielte Erfolge einschließlich der fächerspezifischen Höhe der eingeworbenen Drittmittel“ zugrunde zu legen.²

Aus diesem Gebot folgt die Notwendigkeit, Drittmittel als leistungsbezogenes Kriterium der Forschung einheitlich zu definieren, um sie von den übrigen Mitteln der Universitäten abzugrenzen.

Im Folgenden werden die Begriffe „Drittmittel“ und „Forschung“ erläutert; zusätzlich sind die unterschiedlichen Betrachtungsebenen der Beteiligten sowie Fragen der Abgrenzung und des Verfahrens bei der Erhebung von Drittmitteln zu beachten:

- Welche Finanzierungsquellen der Forschung kennt der Etatverwalter?
- Was sind für den einwerbenden Forscher Drittmittel und was für den Hochschulträger?
- Wo liegen die Grenzen zwischen der Forschung und den übrigen Aufgabebereichen der Universität (Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und sonstige Dienstleistungen)?
- Wie kann Drittmittelforschung nach ihrer Art differenziert werden?
- Kann eine fach-, fakultäts- und institutionenübergreifende Forschungsförderung berücksichtigt werden?

¹ Vgl. Begründung der Staatsregierung zu § 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen, LT-Drucksache 13/9713 v. 10. Dez. 1997

² Art. 7 Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) i.d.F. der Bek. v. 2. Okt. 1998. Vgl. auch § 5 Satz 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) i.d.F. der Bek. v. 19. Jan. 1999

- Kann eine „fächerspezifische“ Höhe der eingeworbenen Drittmittel im Sinne des Bayerischen Hochschulgesetzes definiert werden?
- Sollen die Drittmittel bei ihrer Bewilligung, beim Zufluss oder bei der Ausgabe erfasst werden?
- Wie sind die erfassten Drittmittel für eine landesweite Übersicht in Haushalts-Titeln zu erfassen?

Für die Drittmittel der Forschung gibt es verschiedene Ebenen, von denen aus sie betrachtet werden müssen:

- die Finanzierungsquellen der Drittmittel
 - der Staat
 - als Hochschulträger bei der Zuweisung der Grundfinanzierung
 - als Forschungsförderer
- die Hochschule und hier
 - die Hochschulleitung
 - die Fakultät bzw. die Fachgruppe
 - der Lehrstuhl bzw. der einwerbende Wissenschaftler.

Dieser Beitrag befasst sich mit Drittmitteln im Verhältnis zwischen Staat und Hochschule; er bezieht sich nicht auf die inneruniversitäre Sichtweise und insbesondere nicht darauf, inwieweit der einzelne, erfolgreiche Einwerber von Drittmitteln auch selbst in den Genuss der „Anreiz“-Mittel kommt.

Die Komplexität, mit der die eingeworbenen Drittmittel als Leistungskriterium der Forschung gesehen werden müssen, lässt sich an der Matrix von Finanzierungsquellen und universitären Aufgaben zeigen:

Tab. 1: Das Schema der universitären Aufgaben und ihrer Finanzierung

Universitäre Aufgaben	Finanzierung		
	öffentliche Mittel		Private Mittel
	Universitäre Eigenmittel	Staatliche Grundfinanzierung	Drittmittel
Lehre			
Forschung			
wiss. Nachwuchs			
sonstige Dienstleistungen			

2 Drittmittel im System der Universitätsfinanzierung

2.1 Kriterien zur Systematisierung

Universitäten sind staatliche Einrichtungen; der Träger wird dabei vom Wissenschaftsministerium des Sitzlandes repräsentiert, das die staatliche Grundfinanzierung der universitären Aufgaben sicherstellt.¹ Die anderen Finanzierungsquellen für die Forschung gehören einer von drei Arten der Förderung an:

- sonstige staatliche Haushaltsmittel,
- Eigenmittel der Universitäten und
- Mittel von anderen, „dritten“ Geldgebern.²

Diese „Dritten“ fördern einzelne Aktivitäten einer Universität; zu ihnen gehören im Wesentlichen

- die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG),
- Stiftungen,
- die Wirtschaft.

Drittmittel kommen aber nicht nur aus privaten Quellen, sondern auch aus öffentlichen Haushalten: Außerhalb der staatlichen Grundfinanzierung fördern staatliche Geschäftsbereiche, wie das Bundesministerium für Bildung und Forschung oder ein Landesumweltministerium, die Hochschulforschung durch Projektmittel. Sie sind der Universität gegenüber als Dritte anzusehen. Das folgende Bild zeigt daher noch einmal im Einzelnen, wie die Finanzierung der Universitäten aufgebaut ist:

Tab. 2: Die Finanzierungssystematik der Universitäten

Univer- sität (Eigen- mittel)	Öffentliche Finanzierung						private Finanzierung			
	Land (Hochschulträger) HH-Plan		übrige Länder	BLK	Bund		EU	Stiftungen etc.		Wirtschaft
	Wissenschaft HH-Einzelplan Stamm- kapitel	übrige Res- sorts Zentral- kapitel			BMBF	übrige Res- sorts		Bay. For- schungs- stiftung DFG	private	
Grundfinanzierung			Drittmittel							

¹ Anders verhält es sich bei den nichtstaatlichen Hochschulen, wie der Universität der Bundeswehr München Neubiberg und der Kath. Universität Eichstätt in Bayern, auf die hier nicht eigens eingegangen wird.

² Vgl. § 25 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 HRG sowie Sandberger 1996

Das Schema veranschaulicht, dass die Grundfinanzierung der Universitäten eine rein öffentliche ist, während die Drittmittelfinanzierung die private Förderung vollständig umfasst, aber auch große Teile der öffentlichen Förderung enthält. Die Grenze ist dabei nicht durchgängig scharf. Eine Grauzone bilden die Zentralkapitel im Einzelplan für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Staatshaushalts (Einzelplan 15 des Bayerischen Haushaltsplans).

Innerhalb des Einzelplans gibt es zunächst ein eigenes Kapitel für jede Universität, das Stammkapitel, in dem die Haushaltsmittel für die grundständigen Ressourcen ausgebracht sind. Darüber hinaus werden weitere Mittel für die Forschungsaktivitäten der Universitäten in den Zentralkapiteln des Einzelplans ausgewiesen. Solche Mittel einzuwerben, kann für den einzelnen Professor eine Drittmittelakquisition sein. Sie überlappen sich dann in ihrem Charakter als Mittel zur Grundfinanzierung der Hochschulen und als Drittmittel.

2.2 Drittmittel in den Stammkapiteln der Universitäten

Für die Verwaltung der Drittmittel sind in den Stammkapiteln der Universitäten neben Einzeltiteln eigene landeseinheitlich festgelegte Titelgruppen (TG) eingerichtet, die einen ersten Überblick ermöglichen:

Tab. 3: Titelgruppen in den Stammkapiteln der Universitäten, die Drittmittel ausweisen

Titelgruppe (TG)	Bestimmung
71	Zuweisungen vom Bund zur Förderung der Wissenschaft
72	Zuschüsse von Sonstigen
81 ^{a)}	Bereitgestellte Mittel zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben staatlicher Dienststellen außerhalb des Hochschulbereichs
91	Zuschüsse der DFG für Sonderforschungsbereiche
92	Zuschüsse der DFG ohne Sonderforschungsbereiche
93 ^{a)}	Zuschüsse der Europäischen Union

a) wird in den Stammkapiteln nur unter Ausgaben geführt

Bei den TG 81, 91 und 92 geht aus ihrer Festlegung hervor, dass sie der Forschung dienen, während bei den drei anderen Titelgruppen Zuweisungen und Zuschüsse vereinnahmt und verwaltet werden, deren Zweckbestimmungen noch offen sind (s. Abschnitt 3). Insbesondere bei der TG 72 handelt es sich um eine Vielzahl von Einzahlungen unterschiedlicher Herkunft und Zwecksetzung. Bei ihnen ist der Universitätsverwaltung der universitätsinterne Adressat bekannt, häufig aber nicht ihre jeweilige Zweckbestimmung.

Darüber hinaus können bei zahlreichen Einzeltiteln des Haushaltsplans Drittmittel eingenommen werden, die nicht oder nicht nur für Forschung, sondern auch für andere Zwecke bestimmt sind, wie Gelder für ABM-Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit oder kommunale Zuweisungen für die Errichtung eines Kindergartens oder den Betrieb einer Werksfeuerwehr.

2.3 Drittmittel in den Zentralkapiteln des Wissenschaftsministeriums

Im Einzelplan des Staatshaushalts für Wissenschaft, Forschung und Kunst werden aus drei Zentralkapiteln Mittel bereitgestellt, aus denen zum Teil universitäre Forschung finanziert wird:

- Kapitel 1503 Allgemeine Bewilligungen - Wissenschaft
- Kapitel 1506 Sammelansätze für den Gesamtbereich der Hochschulen
- Kapitel 1528 Sammelansätze für die Universitäten.

Forschungsvorhaben werden insbesondere aus

- Kapitel 1506, TG 74 Bayerisches Langzeitprogramm „Neue Werkstoffe“¹,
- Kapitel 1528, TG 74 Bayerische Forschungsverbände und Forschungszentren

finanziert.²

Eine Trennlinie bei den Zentralmitteln im Einzelplan 15 zwischen spezifischer Forschungsförderung, grundständigen Haushaltsmitteln sowie den Mitteln für sonstige Aufgaben lässt sich nur anhand der einzelnen Festlegungen für die Zentralkapitel ziehen, wie zwei Beispiele zeigen: So handelt es sich bei der TG 73 des Kapitels 1528 um Aufwendungen, die vom Wissenschaftsministerium „für unvorhergesehene Ausgaben jeder Art“ und als „Verstärkungsmittel zur Förderung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung“ zurückgehalten werden, bevor sie an die Universitäten abfließen. Diese Mittel dienen der grundständigen Finanzierung der Hochschulen durch den Staat und sind somit keine Drittmittel.

Anders gesehen werden kann hingegen die TG 74 „Bayerische Forschungsverbände und Forschungszentren“ des Kapitels 1528.³ Aus ihr werden universi-

¹ Einschließlich des Forschungsverbundes „Biomaterialien“

² Anmerkung: Die Nummerierung der Titelgruppen in den Zentralkapiteln des Wissenschaftsministeriums weicht von der in den Stammkapiteln ab: So ist die TG 74 im Kapitel 1528 für die Forschungsverbände bestimmt, während sie in den Stammkapiteln der beiden Münchner Universitäten für Großlabors (Beschleuniger bzw. Reaktor) eingerichtet ist.

³ Hierzu gehört auch die TG 74 des Kapitels 1506 (Bayer. Langzeitprogramm „Neue Werkstoffe“)

tätsübergreifende Schwerpunkte der (angewandten) Forschung unterstützt, die jeweils zur Hälfte aus Mitteln der Wirtschaft und der öffentlichen Hand finanziert werden. Die öffentlichen Gelder stammen dabei überwiegend aus der Bayerischen Forschungsstiftung, einer Einrichtung des Staates, die nach ihrem Status keine Grundlagenforschung, sondern anwendungsorientierte und zeitlich befristete Projekte unterstützt, deren Umsetzbarkeit in die Praxis erkennbar sein soll (*Bayerische Forschungsstiftung 1997, Vorwort*). Diese öffentlichen Gelder kommen von außerhalb des Geschäftsbereichs des Wissenschaftsministeriums. Die Mittel des Wissenschaftsministeriums in der TG 74 sind Ergänzungsmittel zu dieser Förderung durch die Forschungsstiftung und werden gezielt eingesetzt: von den z. Z. laufenden 22 Verbänden (*Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Forschungsverbände 1998*) werden für vier die öffentlichen Mittel aus TG 74 aufgebracht, ein (geisteswissenschaftlicher) Verbund voll finanziert¹ und die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Forschungsverbände getragen. Mit der prinzipiellen Ausrichtung der Forschungsverbände auf öffentliche und private Drittmittelgeber erscheint es angebracht, deren Finanzierung insgesamt, und damit auch diejenige aus Kapitel 1528, TG 74, als Drittmittelfinanzierung anzusehen.

2.4 Eigenmittel der Universitäten

Eine weitere Quelle für Mittel der Forschungsförderung kann das Körperschaftsvermögen einer Universität sein, z. B. Stiftungen mit einem (im Zweifelsfalle geringfügigen) Ertrag. Diese Mittel sind weder Teil der staatlichen Grundfinanzierung, noch kommen sie von einem Dritten.

2.5 Drittmittel aus der Sicht der Hochschulplanung

Wie vor allem die Mittel aus Zentralkapiteln für die Universitätsforschung einzuordnen sind, wird in Publikationen nur selten behandelt.

Der Wissenschaftsrat erfasst bei seinen Drittmittel-Erhebungen (*Wissenschaftsrat 1993, S. 9, 10 und 26*) zentrale Mittel der Wissenschaftsministerien für Zwecke der Forschungsförderung, soweit sie „vom Land als ihrem Träger, aber (zunächst) nicht im regulären Hochschulhaushalt zur Verfügung gestellt werden.“ Er begründet dies damit, dass diese zusätzlich zur Grundausrüstung gewährten Mittel in der Regel einen Antrag der Hochschule voraussetzen, über den oft auf

¹ Für den Forschungsverbund Area-Studies mit seiner geisteswissenschaftlichen Ausrichtung sind Komplementärmittel aus der Wirtschaft nicht einwerbbar.

der Grundlage von Gutachten Sachverständiger entschieden wird. „Von diesen Zentralmitteln für Forschungsförderung zu unterscheiden sind“ nach dem Wissenschaftsrat „die ebenfalls zentral ausgewiesenen Mittel für 'allgemeine Hochschulangelegenheiten'“. Die Hochschulrektorenkonferenz, die DFG und andere haben sich der Auslegung des Wissenschaftsrates angeschlossen (*Hochschulrektorenkonferenz 1993; DFG 1997; Schuster 1996*).

Die amtliche Statistik (*Statistisches Bundesamt*) zählt „Mittel aus Zentral- und Fremdkapiteln des Trägerlandes“ nicht zu den Drittmitteln.

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung lässt sich bei seinen jährlichen Erhebungen an den Universitäten aus den angeführten Einzeltiteln nur die Mittel melden, die einen Forschungsbezug haben. Ohne diesen Bezug sind nach den Festlegungen des Statistischen Landesamtes:¹ Zuweisungen nach dem Hochschulbauförderungsgesetz, Stipendien, Zuweisungen für Sportanlagen und Bibliotheken, Einnahmen für Materialprüfungen, aus Veröffentlichungen, aus dem laufenden Betrieb von Lehr- und Versuchseinrichtungen, aus Gebühren, aus wirtschaftlicher Tätigkeit oder aus Erstattungen für die Beschäftigung von Professoren und Dozenten im Lehrbereich. Das derzeitige Erhebungsverfahren des Landesamtes ist weitgehend in der Lage, Drittmittel von den Haushaltsmitteln für die Grundfinanzierung der Universitäten sowie die Zweckbestimmung „Forschung“ von anderen Zweckbestimmungen zu differenzieren.

3 Die Zweckbestimmung „Forschung“ und ihre Abgrenzung zu anderen Universitätsaktivitäten

Die Hochschulen erhalten ihre Finanzmittel aufgabengebunden zugewiesen, wobei die Aufgaben von unterschiedlicher Art sind (*Thieme 1986. Abschnitt B: Die Aufgaben der Hochschulen*). Kernaufgaben der Universitäten sind Forschung, Lehre und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; daneben gibt es zahlreiche Zusatzaufgaben, die im weitesten Sinne als sonstige Dienstleistungen verstanden werden können.

Bei den Leistungskriterien für die staatliche Finanzierung differenziert das Bayerische Hochschulgesetz die Erfolge, die jeweils in der Lehre, im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie in der Forschung erzielt worden sind (Art. 7 Abs. 1 S. 4 BayHSchG). Tatsächlich sind aber Nachwuchs-

¹ Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung 1998

förderung und Forschung weithin identisch,¹ sodass die Nachwuchsförderung ebenfalls als Forschungsförderung zu werten ist. Zu anderen Aufgabenbereichen und insbesondere zur Lehre kann die Abgrenzung der Forschung oft nicht trennscharf sein. So gehört es zum Charakter der Universität, Lehre und Forschung in enger Verbindung zu betreiben.²

4 Anreiz und Kriterien für Drittmittelforschung

Der Anreiz, den das Hochschulgesetz für die Einwerbung von Drittmitteln vorsieht, zielt darauf ab, „die Leistungsfähigkeit der Hochschulen unter schwieriger gewordenen Rahmenbedingungen zu erhalten und weiter zu verbessern.“³ Hiermit ist neben einer Leistungssteigerung der Hochschulforscher vor allem eine Erschließung von zusätzlichen Mitteln von Dritten für die Hochschulforschung beabsichtigt, weil die Haushaltsmittel beschränkt sind.

Der Erfolg von Universitätsforschung ist allgemein in der Produktion von neuem Wissen und im Transfer von Wissen und Technologie in die Praxis zu sehen. Beim Transfer steht an erster Stelle die universitätsinterne Verknüpfung der Forschung mit der Lehre. Für die Beurteilung von Drittmittelforschung ist neben dem Forschungsergebnis - wie in der institutionellen Forschung - der Rahmen maßgebend, in dem sie durchgeführt wird. Zu diesem gehören:

- Ausgestaltung und Durchführung,
- Art der Forschung,
- fächerspezifische Forschungskultur sowie
- Bewerberkreis.

Die **Ausgestaltung und Durchführung** der Drittmittelforschung erfolgt auf dem Wege der Projektförderung; für sie gilt:

- Einwerbung in einem Wettbewerb,
- Antrag der Einwerber mit Angaben zum Ziel und zum Aufwand des Forschungsvorhabens,
- Zeitrahmen für die Vorlage eines Berichts,
- kein Rechtsanspruch auf eine Gewährung der Mittel.

¹ Vgl. § 1 der Satzung der DFG, Zweck des Vereins, in: DFG 2000 a, Band 1, sowie Krüger 1996, Abschnitt 1.2.3: Förderungsfunktion für den wissenschaftlichen Nachwuchs

² Vgl. § 22 Satz 1 HRG: „Die Forschung in den Hochschulen dient ... der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium.“

³ Vgl. Begründung der Staatsregierung zum Gesetzentwurf I. Allgemeiner Teil 1

Die erfolgreiche Einwerbung wird durch den Bewilligungsbescheid des Drittmittelgebers dokumentiert, in dem die Rahmenbedingungen, Art und Höhe der einzusetzenden Ressourcen, der Zeitrahmen sowie Vorlage und Dokumentation der Forschungsergebnisse festgelegt sind (vgl. auch *Wissenschaftsrat 1993*, S. 7).

Für den wissenschaftlichen Rang eines Drittmittelprojektes spielen insbesondere das Wettbewerbsverfahren und die Berichterstattung der Forschungsergebnisse eine Rolle: Wer beurteilt die Projektvorschläge und nach welchen Richtlinien erfolgt dies? Beispielhaft ist das Verfahren der DFG mit einer Beurteilung der Anträge und einer Bewertung der Ergebnisse, die ausschließlich von der Wissenschaft verantwortet werden, sowie einer mehrheitlich von Wissenschaftlern getragenen Entscheidung über die Mittelbewilligung.

In der Regel erfolgt eine Veröffentlichung der Forschungsergebnisse. Hier ist dann die Rangstellung der Fachzeitschrift (oder eines anderen Mediums), in der die Veröffentlichung erfolgt, für die Bewertung des Forschungsergebnisses zu berücksichtigen. Ein grundsätzliches Problem für die Drittmittelforschung entsteht, wenn vom Drittmittelgeber die Vertraulichkeit des Projektes zur Bedingung gemacht wird. Ein solcher Fall ist kritisch, da Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungsergebnisse als wesentlich für den Forschungsprozess gelten.¹

Die Forschungsthemen der Drittmittelprojekte können komplex sein, sodass ihre Durchführung eine Kooperation von Wissenschaftlern erfordert. In diesen Fällen schließen sich Forscher zu Arbeitsgemeinschaften zusammen, die nicht notwendigerweise den Fachgrenzen entsprechen. Wissenschaftler können nicht nur innerhalb einer Hochschule über die Grenzen der Fakultäten und der Disziplinen hinweg zusammenarbeiten, sondern auch als Angehörige verschiedener Institutionen kooperieren. Hierbei können Fragen auftreten, die sowohl im (wissenschaftlichen) Selbstverständnis von Fach- und Institutionenkulturen wie in der Vertretung des Projektes nach außen, gegenüber dem Drittmittelgeber oder der Öffentlichkeit liegen.

Für die Art der Forschung gab es in Deutschland bisher eine Festlegung, die streng zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung differenziert. Sie verliert jedoch an Bedeutung, wie W. Frühwald im Vorwort zum Jahresbericht 1996 der Deutschen Forschungsgemeinschaft ausführt (*DFG 1997 a. Der*

¹ Vgl. § 4 Abs.2 Satz 1 HRG: „Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfasst insbesondere ... die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung.“

Präsident: Die Nachjustierung des Forschungssystems): „Begriff und Praxis der Forschung haben sich in Deutschland der internationalen Definition von ‘R&D‘ (Research and Development) angenähert, in der die scharfe und sehr theoretische, deutsche Grenzziehung zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung immer schon als künstlich betrachtet wurde.“ Für die aktuelle Differenzierung der Forschung zitiert Frühwald anderenorts (*DFG, 1997 c, Vorwort*) J. Mittelstraß: „Den Normalfall der Hochschulforschung bildet heute die anwendungsorientierte Grundlagenforschung. Oder anders ausgedrückt: Das besondere an der Grundlagenforschung ist nicht länger ihre Abgrenzung gegenüber der Anwendung, sondern ihre Unabhängigkeit von direkten Verwertungsinteressen.“

Eine weitere Möglichkeit, innerhalb der Grundlagenforschung zu differenzieren, wäre, die Förderziele der Drittmittelquellen nach Erkenntnisorientierung, Programmbestimmung und Verwertungsbezug¹ zu differenzieren. So ist der DFG und anderen wissenschaftsfördernden Organisationen (wie VW-Stiftung oder Stifterverband) die erkenntnisleitende Forschung wichtig, d.h. die wissenschaftliche Aktualität und die Qualität der Vorschläge (vgl. *Wissenschaftsrat 1997*). Für die Ressortforschung des Bundes und der Länder hingegen gilt, dass sie wissenschaftlich fundierte Erkenntnis- und Entwicklungsbeiträge im Hinblick auf die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben fördert: „Die FuE-Aktivitäten des Bundes sind nach thematisch abgegrenzten Förderbereichen und -schwerpunkten anhand der FuE-Leistungsplansystematik gegliedert, unabhängig davon, ... ob es sich um institutionelle oder Projektförderung bzw. um internationale Beiträge handelt.“ (*Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie 1996, S. 135*). Die verwertungsbezogene Forschungsförderung zielt auf spezifisch formulierte Fragestellungen ab, deren Beantwortung einzelnen Förderern (Unternehmen) im Hinblick auf eigene Entwicklungsvorhaben bedeutsam erscheint. Offen bleibt die Forschungsförderung aus sonstigen Drittmittelquellen; diese kann gleichermaßen erkenntnisorientierte wie verwertungsbezogene Ausrichtungen haben.

Mit Blick auf die unterschiedlichen **Forschungskulturen der einzelnen Fächer** wird in § 7 Abs. 4 BayHschG die „fächerspezifische“ Höhe der eingeworbenen Drittmittel als ein leistungsbezogenes Kriterium für die Mittelzuweisung ge-

¹ Eine weitere Komponente von Hochschulaktivitäten, die vorwettbewerbliche Entwicklungsarbeit, bezieht sich überwiegend auf die Fachhochschulen und wird daher an dieser Stelle nicht behandelt. Sie wäre zudem irreführend, da sie sich auf ein Vorstadium des wirtschaftlichen Wettbewerbs bezieht, während es sich bei dem hier eingeführten Begriff des Wettbewerbs um denjenigen zwischen den Institutionen der Grundlagenforschung handelt.

nannt. Näheres ist weder aus dem Wortlaut der Gesetzesnovellierung, noch aus dem ihr zugrunde liegenden Regierungsentwurf zu ermitteln.¹

Bei einer fächerspezifischen Festlegung muss der Charakter der Drittmittelforschung beachtet werden; sie ist projektdefiniert, also problembezogen. Damit ignoriert sie bewusst die klassische Abgrenzung der wissenschaftlichen Disziplinen. Die DFG äußert dazu: „Gerade besonders innovative Forschungsideen ergeben sich oft an der Schnittlinie klassischer Disziplinen oder in deren sich überlappender Schnittmenge“ (DFG 1997 c). Auch eine Zuordnung nach den beteiligten Instituten bzw. Lehrstühlen erscheint, abgesehen von dem hohen Verwaltungsaufwand, oft nicht durchführbar, da bereits die Lehrstuhlausrichtungen interdisziplinär sein können – und Fachrichtungen sogar über die Grenzen der großen Fächergruppen hinweggehen, wie das Beispiel der Materialwissenschaften zeigt.

Eine fächerspezifische Berücksichtigung im Sinne des Gesetzes lässt sich (auch im Fall klarer Fachabgrenzung) jeweils nur für ein einzelnes Fach im Vergleich zwischen den Landesuniversitäten ermitteln: Im Fach A konnte die Universität X ein Viertel mehr Drittmittel einwerben als die Universität Y. Da alle Fächer einbezogen sind, müssen sie auf Landesebene gegeneinander gewichtet werden. Dies ist nur nach Gutdünken möglich: Wie sollen die üblicherweise drittmittelschwachen Rechtswissenschaften mit einer drittmittelstarken Naturwissenschaft in Relation gesetzt werden? (vgl. Tegelbekkers 1993) Hier liegen unterschiedliche Fachkulturen sowie Bedingungen in der Förderung und in der Akquisition der Drittmittel vor, die nicht schematisch vergleichbar sind. Die DFG führt hierzu aus: „In den Geisteswissenschaften kommt Forschung ... mit wenig Drittmitteln aus. In den sogenannten Laborwissenschaften liegen die aus der Grundfinanzierung nicht zu deckenden Kosten ... ungleich höher. Die höheren Kosten sind auch durch unterschiedliche Kooperationsstile begründet ...“ (vgl. DFG 1997 b). Bei den Laborwissenschaften ist ferner ein höherer Personaleinsatz notwendig, mit zudem höheren Kosten als in anderen Disziplinen.²

¹ Hierbei fällt auch auf, dass erst im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes 1998 bei Art. 7 die „fächerspezifische Höhe“ (der erworbenen Drittmittel) eingefügt wurde; im Regierungsentwurf war nur vom „Anteil der erworbenen Drittmittel“ die Rede. In der Begründung des Regierungsentwurfes wurden allerdings die Kriterien für leistungsbezogene, aber auch belastungsbezogene Mittelzuweisung als „nicht abschließend aufgeführt“ angesprochen und betont, dass sie noch „einer sinnvollen Gewichtung unter Berücksichtigung fachspezifischer Besonderheiten“ bedürften.

² In den Ingenieurwissenschaften sowie in den Fächern Informatik, Physik, Chemie und angewandte Mathematik können in DFG-geförderten Projekten auch nichtpromovierte wissenschaftliche Mitarbeiter eine volle Vergütung nach BAT IIa ohne Einzelfallprüfung erhalten (DFG 2000 b).

Zu bedenken ist also, dass die Forschung in den drittmittelstarken Fächern in der Regel kostenintensiv ist, dort also nur starke Anreize greifen, während bei drittmittelschwachen Fächern bereits mit geringen Mitteln neue Forschungsaktivitäten gefördert werden können. Eine fächerspezifische Gewichtung der Anreize sollte daher, soweit sie nicht entfallen kann, nur mit geringen Unterschieden in den Faktoren erfolgen.

Der Bewerberkreis für ein Drittmittelprojekt stellt das vierte, aber nicht rangletzte Kriterium der Drittmittelforschung dar. Der Kreis von Bewerbern, den ein Drittmittelgeber für seine Förderung zulässt, kann sehr unterschiedlich gezogen sein. Die einwerbenden Universitätsangehörigen müssen nach dem Hochschulrecht Forschung im Hauptamt durchführen;¹ dies sind zunächst die Professoren. Hinzu können weitere Universitätsmitglieder kommen, wenn sie promoviert sind (vgl. *DFG 1997 c, S. 28*) und mit ausdrücklicher Genehmigung der Universität für bestimmte Forschungsaufgaben Drittmittel einwerben.

Für einen Drittmittel-Förderer können fachliche, körperschaftliche oder informelle Zugehörigkeiten der Bewerber maßgeblich sein. Als Körperschaft ist dabei nicht nur eine Universität selbst und eine im weiteren Sinne mit ihr verbundene Drittmittelquelle, wie die DFG, zu verstehen, sondern auch eine Gebietskörperschaft mit einem Programm für „Landeskinder“, wie ein Bayerischer Forschungsverbund oder ein Rahmenprogramm des Bundesforschungsministeriums oder der EU. Von einer informellen Zugehörigkeit kann man sprechen, wenn sonstige Kontakte eines Bewerbers zum Drittmittelgeber neben dessen wissenschaftlicher Qualifikation eine Rolle bei der Einwerbung spielen.

Die vier diskutierten Kriterien zeigen die Rahmenbedingungen, mit deren Hilfe mit Drittmitteln geförderte Forschungsaktivitäten beurteilt werden können. Dabei gibt es Grundsätze zu beachten, da die Basiszielsetzung „Erkenntnisfortschritt“ keiner direkten Messung zugänglich ist. Damit können auch für die hier zu treffende Entscheidung auf der Ebene der Rechnungslegung nur hilfswise Kriterien verwendet werden, bei deren Berücksichtigung man im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung dysfunktionale Einflüsse von Seiten des Berichtssystems auf das Oberziel weitgehend ausschließen kann.

Die vier allgemein anerkannten Grundsätze der Ergebnismessung für die Hochschulforschung sind (vgl. *Heiber 1983*):

- Autonomie der Hochschulforschung;
- Verzerrungsfreiheit des Berichtssystems;

¹ Vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 HRG

- Nachprüfbarkeit der Berichtsinhalte;
- Effizienz des Berichtssystems.

5 Erfassung und Verwaltung der Drittmittel

Mit der Erfassung und der Administration von Drittmitteln sind die Universitätsverwaltungen bereits befasst. Für den Vollzug der neuen gesetzlichen Vorschrift, Drittmittel als Kriterium für die Haushaltsplanung zu berücksichtigen, sind die Festlegung der Erfassungszeitpunkte, die Abgrenzung der Drittmittel sowie ihre Bewertung zu klären.

5.1 Bewilligung, Zufluss und Abfluss der Mittel

Drittmittelprojekte können sich über mehrere Kalenderjahre erstrecken. Da Drittmittel als Kriterium für die Zuweisung der Haushaltsmittel jährlich erfasst werden sollen, ist damit die Frage verbunden, ob

- die Gesamtmittel eines Projektes bei seiner Genehmigung,
- der Zufluss der Mittel oder
- ihr Verbrauch

erhoben werden sollen.

Das Erhebungsverfahren im ersten Fall wäre nur einmal durchzuführen; Zufluss und Verbrauch der Mittel wären hingegen mehrmals zu erheben, wenn sich das Forschungsprojekt über mehrere Jahre erstreckt. Für die Erhebung bei der Bewilligung spricht der geringere Verwaltungsaufwand des einmaligen Vorganges sowie bei Projekten mit mehreren beteiligten Institutionen, dass deren jeweilige Anteile leichter zu ermitteln sind als bei den beiden anderen Verfahren. Allerdings geben die Bewilligungen die Mittel nicht immer endgültig an und zudem kann sich der Aufwand für ein Projekt während der Durchführung ändern. Beispiele sind die Sonderforschungsbereiche der DFG, deren Laufzeiten bis zu 15 Jahre betragen und die periodisch begutachtet werden, bevor weitere Mittel bereitgestellt werden. Ferner können bei kleinen Universitäten starke Schwankungen in der nachgewiesenen Höhe der Drittmittel auftreten, die nicht leistungsbedingt sind, wenn zu Beginn eines Großprojekts, das mehrjährig läuft und erhebliche Forschungskapazitäten bindet, Mittel in großer Höhe angegeben werden, in den späteren Jahren dann aber nur wenige Drittmittel nachgewiesen werden, ohne dass die Universität in ihren Leistungen nachgelassen hätte.

Ferner sind bei Projekten, an denen mehrere Institutionen beteiligt sind, die Annahme und Verteilung der Mittel festzulegen. So ordnete die DFG die Son-

derforschungsbereiche bislang alleine der Hochschule des jeweiligen Sprechers zu (Ortsprinzip) (*DFG 1997 b*). Hier muss eine Aufteilung auf die einzelnen Universitäten und Forschergruppen erfolgen.¹

Am besten würden die Forschungsaktivitäten durch den Mittelverbrauch angezeigt.² Dieses Verfahren hat jedoch den Nachteil, dass kein Vergleich mehr mit der Mittelvergabe der Drittmittelgeber möglich ist. Insgesamt scheint der jährliche Zufluss der Drittmittel der geeignete Indikator zu sein. Unabhängig von der Art des Nachweises können die eingeworbenen Drittmittel über mehrere Jahre gemittelt werden, um bei den Haushaltsanmeldungen Schwankungen weitgehend zu vermeiden.

5.2 Abwicklung und Abrechnung

Drittmittel sollen nach dem Gesetz von den Universitäten verwaltet werden, ggf. mit dort einzurichtenden Verwahrkonten.³ Über diese Kontoführung der Universitäten können dann die Drittmittel insoweit bestimmt werden, als sie bei der Zuweisung von staatlichen Haushaltsmitteln berücksichtigt werden sollen.

Zusätzlich zu beachten ist die Forschungsförderung, welche die einzelne Universität über ihre jeweilige (privatrechtliche) „Gesellschaft der Freunde und Förderer“ erfahren kann. Die Satzungen solcher Gesellschaften sowie das Steuerrecht schreiben vor, dass die Fördermittel ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke vergeben werden; sie sind somit Drittmittel im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Bay HschG.⁴ Diese Mittel können dem jeweils zu fördernden Lehrstuhl bzw. der jeweiligen Fakultät direkt zugewiesen werden, sodass sie in der Universitätsverwaltung nicht erfasst werden. Da die Mittel dieser Gesellschaften voll berücksichtigt werden sollten, müssten sie über eine (formelle) Buchung in der Amtskasse oder eine Meldung der Gesellschaften an die Universitäten erfasst werden. Deren Form kann in bilateralen Absprachen festgelegt werden.

Neben finanziellen Mitteln kann die Forschung an Universitäten durch materielle Spenden, wie Bücher oder Geräte, gefördert werden. Solche Spenden sind

¹ Die DFG ist jedoch seit neuestem in der Lage, für jedes Teilprojekt eines Sonderforschungsbereichs Aussagen zur Einrichtung zu treffen, an welcher der Projektleiter tätig ist (*DFG 2000 b, S. 28*).

² So wird z. B. seit 1980 an der Universität Frankfurt a. M. verfahren.

³ § 25 Abs. 1 Satz 4 HRG. Ausführlich hierzu: Sandberger 1996: Abschnitt 5 Drittmittelverwaltung.

⁴ Vgl. z. B. die Jahresberichte der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität München. (Die Gesellschaft vergab 1994 Mittel in Höhe von 11,8 Mill. DM, wobei der Löwenanteil von 9,5 Mill. DM an die Medizinische Fakultät ging.)

als Drittmittel anzusehen, bedingen jedoch die Übernahme in öffentliches Eigentum, wenn sie als Drittmittel für Forschung im Hauptamt gewertet werden sollen, andernfalls sind sie als Leihgaben oder als Mittel für Nebentätigkeiten anzusehen. Ggf. kann der Zeitpunkt der Spende im Sinne des Gesetzes unsicher sein, wenn ein Gerät zunächst eine Leihgabe ist, aber mit ihr die Maßgabe verbunden wird, dass keine Rückgabe verlangt wird.

6 Neue Anforderungen an den Nachweis der Drittmittel

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sieht „die bestehende Haushaltssystematik, die Drittmittel bei verschiedenen Titelgruppen bzw. Einnahmetiteln ausweist,“ als ungeeignet für seinen Informationsbedarf an. Erforderlich wäre nach Meinung des Wissenschaftsministeriums¹ eine Ausweisung der Drittmittel nach folgender Einteilung:

- Drittmittel wissenschaftsfördernder Organisationen (z. B. DFG, Max-Planck-Gesellschaft, VW-Stiftung, Stifterverband etc.)
- Drittmittel aus Ressortforschung (BMBF oder andere Bundesministerien, Landesministerien)
- Drittmittel aus der Wirtschaft
- sonstige Mittel (EU u. a.)

Das Bayerische Hochschulgesetz sieht zudem vor, dass die Höhe der eingeworbenen Drittmittel „fächerspezifisch“ zu berücksichtigen ist. Eine präzise Bestimmung der „fächerspezifischen Höhe“, in der Anreiz-Mittel zugewiesen werden sollen, wirft Probleme auf, die nicht lösbar scheinen (vgl. Fächerspezifische Forschungskultur in Abschnitt 4). Andererseits intendiert die gesetzliche Maßgabe, die leicht zur Verfestigung neigende Förder- und Akquisitionspolitik zu beleben. Sie sollte daher ein ernstes Anliegen sein. Ihm könnten die Hochschulen, jedoch jede für sich, mit nicht formalisierten Verfahren zur Aufteilung der Anreizmittel gut entsprechen. Mit der Festlegung der fächerspezifischen Gewichtung durch die einzelne Universität wäre des Weiteren der vom Gesetz ebenfalls gewünschten Stärkung der Hochschulautonomie gedient.

¹ Schreiben vom 02.02.1998, Az.: X/8-23st/1-23/179 707^{II}

7 Vorschlag für eine künftige Einordnung der Drittmittel in der Haushaltssystematik

Drittmittel sind ein aussagefähiger Indikator für die Forschungsleistungen der Universitäten. Mit der gesetzlichen Vorschrift, sie bei den Haushaltsanmeldungen zu berücksichtigen, muss ihre Einordnung mehreren Gesichtspunkten entsprechen. Für die (kameralistische) Hochschulverwaltung bedeutet dies:

- Drittmittel müssen nach Quellenbereichen differenziert werden,
- Drittmittel müssen als forschungsrelevant abgegrenzt und für die Haushaltszuweisungen fächerspezifisch gewichtet werden, sowie
- Drittmiteleinahmen und -ausgaben sollen unkompliziert verwaltet werden.

Diese Anforderungen liegen auf drei unterschiedlichen Ebenen:

- die Drittmittelverwaltung in der Haushaltssystematik,
- die Bestimmung der Mittel, die als Leistungsindikatoren bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen sind,
- eine Gewichtung anhand einer forschungspolitischen Bewertung.

Die Forderung, die Systematik der Drittmittelverwaltung im staatlichen Haushalt nach den Quellen zu gliedern, entspricht weitgehend der aktuellen Differenzierung der Forschung: Die einzelnen Quellen lassen sich bereits überwiegend in die Systematik der Forschungsförderung einordnen.

Die Mittel der Europäischen Union, die nach Ansicht des Wissenschaftsministeriums den „Sonstigen“ zuzurechnen wären (s. Abschnitt 6), entsprechen nach der Art ihrer Förderung Programmen der Ressortforschung von Bund und Ländern und sollten daher dieser Förderform zugeordnet werden. Für die EU-Mittel besteht zudem bereits eine eigene Titelgruppe.

Folgende Systematik, die auf der vorhandenen Haushaltsgliederung für die Stammkapitel der Universitäten aufbaut, kann der Drittmittelverwaltung an den Universitäten zugrunde gelegt werden:

- die bisherigen Titelgruppen für die Drittmittelverwaltung können in ihrer derzeitigen Gliederung weitergeführt werden;
- die bisherigen Einzeltitel für Drittmittelquellen (vgl. Tabelle 3) und die bisherige Titelgruppe „Zuschüsse von Sonstigen“ sollten in eine Titelgruppe „Sonstige Zuschüsse“ integriert bzw. den anderen, bereits vorhandenen Titelgruppen zugeordnet werden;

- die neue Titelgruppe sollte einheitlich nach (dreistelligen) Obergruppen¹ gegliedert werden, sodass
 - die bisher nach Einzeltitel identifizierbaren Drittmittelquellen,
 - die Ausgabearten (Personal, Geräte, Sachmittel etc.),
 - der Zweck „Forschungsförderung“ und „sonstige Finanzierung“
 bestimmt werden können.

Im Rahmen dieser Systematik, welche die leistungsbezogene Mittelzuweisung für die Universitäten insgesamt regelt, können diese zusätzlich inneruniversitär, und auch auf Fakultätenebene, Schwerpunkte setzen, um mit diesen Zuweisungen Anreize zu schaffen.

Ferner wird es in Zukunft darauf ankommen, dass die Universitäten ihre Leistungsfähigkeit in der Forschung gegenüber der Öffentlichkeit offen legen. Dem sollte die einzelne Universität individuell entsprechen, aber neben der Drittmittelforschung auch die institutionelle Forschung einbeziehen, um ihre Gesamtleistung in der Forschung darzustellen.

Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Forschungsverbände (1998): Unterlage v. 19.10.1998

Bayerische Forschungstiftung: Jahresbericht 1997

Bayerisches Hochschulgesetz i.d.F. der Bek. v. 2. Okt. 1998, GVBl S. 740

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (1997). Bayerischer Landtag, Drs. 13/9713 v. 10.12.1997

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (1998): Fächerspezifische Gliederung der Hochschulausgaben und – einnahmen in Bayern 1996. Statistische Berichte L I 7 – j/96, Drittmittelzusatzbogen

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (1996): Bundesbericht Forschung. Bonn

Deutsche Forschungsgemeinschaft (1997 a): Jahresbericht 1996

Deutsche Forschungsgemeinschaft (1997 b): Bewilligungen nach Hochschulen. Bewilligungsvolumen 1991 bis 1995; Anzahl kooperativer Projekte im Jahr 1996. Bonn

Deutsche Forschungsgemeinschaft (1997 c): Perspektiven der Forschung und ihrer Förderung. Aufgaben und Finanzierung 1997-2001. Weinheim

¹ Die letzten zwei Stellen der fünfstelligen Titelnummern sind bereits für die Angabe der Titelgruppe belegt.

- Deutsche Forschungsgemeinschaft (2000 a)*: Jahresbericht 1999
- Deutsche Forschungsgemeinschaft (2000 b)*: Bewilligungen an Hochschulen und außer-universitäre Forschungseinrichtungen 1996 bis 1998
- Düker, R. (1997)*: Universitäres Haushaltsrecht. Frankfurt am Main
- Erhardt, M. (1999)*: „Problem der Wirtschaft“. In: DUZ 4/1999, S. 10
- Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität München (1995)*: 73. Jahresbericht 1994
- Heiber, H. (1993)*: Messung von Forschungsleistungen der Hochschulen. Ein empirischer Ansatz auf der Basis von Zitatanalysen. Drittes Kapitel: Grundsätze für die Ergebnismessung der Hochschulforschung. Baden
- Hochschulrahmengesetz i.d.F. der Bek. v. 19. Jan. 1999, BGBl I S. 18
- Hochschulrektorenkonferenz (1993)*: Zur Forschung in den Hochschulen. Dokumente der Hochschulreform 85/1993
- Krüger, H. (1996)*: Forschung. In: Ch. Flämig u. a. (Hrsg.): Handbuch des Wissenschaftsrechts, 2. Auflage. Berlin
- Sandberger, G. (1996)*: Drittmittelverwaltung. In: Ch. Flämig u. a. (Hrsg.): Handbuch des Wissenschaftsrechts, 2. Auflage. Berlin
- Schnabel, M. (1999)*: Erfolgs- und leistungsorientierte Mittelverteilung – Das Modell der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Manuskript 3. 5. 1999
- Schuster, H.J. (1996)*: Finanzen, Haushalt und Rechnungskontrolle. In: Ch. Flämig u. a. (Hrsg.): Handbuch des Wissenschaftsrechts, 2. Auflage. Berlin
- Seeling, St.; Sproß, K. (1999)*: Wo bleiben die Hochschulen? In: DUZ 4/1999
- Statistisches Bundesamt*: Hochschulstatistische Kennzahlen 1980 – 1991. Fachserie 11: Bildung und Kultur, Reihe 4.3
- Tegelbeekers, F. (1993)*: Ohne Drittmittel paralysiert. Die Schere zwischen Grundaustattung und Drittmitteln öffnet sich immer mehr. In: DUZ 14/1993
- Thieme, W. (1996)*: Deutsches Hochschulrecht, 2. Auflage. Köln
- Wex, P. (1995)*: Die Mittelverteilung nach Leistungs- und Belastungskriterien. Ein Beitrag zum Leistungswettbewerb in der Hochschule. In: Wissenschaftsmanagement 4/1995, S. 168
- Wissenschaftsrat (1993)*: Drittmittel der Hochschulen 1970 bis 1990, Drs. 1069/93
- Wissenschaftsrat (1997)*: Stellungnahme zur Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft: Perspektiven der Forschung und ihrer Förderung, 1997 bis 2001. Drs. 3257/97

Anschrift des Verfassers:

Louis v. Harnier
Bayerisches Staatsinstitut
für Hochschulforschung und Hochschulplanung
Prinzregentenstr. 24

80538 München

E-Mail: Harnier@ihf.bayern.de